

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Kaminfeger-Ordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-336626](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336626)

50 Ungerer, Anton.	60 Mitzel, Albert.
51 Metzmaier, Seb., Wagner.	61 Braunagel, Carl.
42 Braunagel, Alois, Wegmeister.	62 Frank, Xaver.
53 Braunagel, Bartholomäus.	63 Jörger, Ignaz.
	64 Degler, Anton, Melch. Sohn.
	65 Dietrich, Joseph.
	66 Burkardt, Dionys.
	67 Frank, Julian.
	68 Thalmüller, Friedr., Kinder.
	69 Metzmaier, Anton.
	70 Städtisches Hirtenhaus.
	71 Weinacker, Georg, Gärtner.

### Grosser Dollen.

54 Dietrich, Xaver.
55 Burkardt, Johann.
56 Daul, Joseph.
57 Ritzinger, Fidel.
58 { Bossler, Ferdinand.
{ Bossler, Anton.
59 Strasser, Carl.

## Kaminfeger-Ordnung.

Die Reinigung der Oefen und sogenannten russischen Kamine hat viermal im Jahr und zwar Ende November, Anfang Januar, Mitte Februar und Anfang April zu geschehen, während die Reinigung der Küchenkamine alle Vierteljahr vorgenommen werden muss.

Die Gebühren hiefür sind folgende:

- 1) Für eine Hurte oder Rauchloch 2 kr.

Unter Hurte ist zu verstehen ein Rauchloch, welches entweder die Stelle eines eigenen Kamins vertritt, oder den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes, in demselben Stocke befindliches, und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leitet.

- 2) für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschliesslich des Dachraums reicht, 4 kr.;
- 3) für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschliesslich des Dachraums reicht, 6 kr.;
- 4) für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschliesslich des Dachraums reicht, 8 kr.;
- 5) für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschliesslich des Dachraums reicht, 10 kr.;

Rücksichtlich des Lohnes für Reinigung der sogenannten russischen Kamine ist bestimmt worden:

- a) für ein einstöckiges Kamin (einschliesslich des Dachraums) 5 kr.;
- b) für ein zweistöckiges Kamin (einschliesslich des Dachraums) 8 kr.;
- c) für ein dreistöckiges Kamin (einschliesslich des Dachraums) 11 kr.;
- d) für ein vierstöckiges Kamin (einschliesslich des Dachraums) 14 kr.

Dagegen sind die Kaminfeger verbunden, den Reinigungsapparat selbst zu stellen.

Für das Ausbrennen darf in Anrechnung gebracht werden:

- a) bei einem einstöckigen Bau 36 kr.;
- b) bei einem zweistöckigen Bau 40 kr.;
- c) bei einem drei- und vierstöckigen Bau 40 kr.

Halbstöckige (Entresols) und Mansarden werden als ganze Stockwerke behandelt.